



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 2025

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied. Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
1141	11.06.2025	Dritte Änderung der Veröffentlichungsrichtlinien	862
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
702	10.06.2025	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Beratungsprojekten zur betrieblichen Klimaanpassung in Nordrhein-Westfalen	863
770	11.06.2025	Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes	866

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
06.06.2025	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium der Finanzen Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2025	867

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
14.05.2025	Zweckverband VRR 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	884
22.04.2025	Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	884

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

1141

**Dritte Änderung
der Veröffentlichungsrichtlinien**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 11. Juni 2025

1

Die Veröffentlichungsrichtlinien vom 6. Dezember 2021 (MBL NRW. S. 1032, ber. 2022 S. 78), die zuletzt durch Runderlass vom 13. November 2024 (MBL NRW. S. 1036) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die amtliche Verkündung des GV. NRW. erfolgt allein durch das gedruckte Verkündungsblatt.

Die amtliche Veröffentlichung des MBL. NRW. erfolgt allein durch Bereitstellung der jeweiligen Nummer des MBL. NRW. im Service-Portal „recht.nrw.de“ auf der Internetseite unter www.recht.nrw.de.

Im Service-Portal „recht.nrw.de“ wird zudem das GV. NRW. als nicht-amtliche elektronische Ausgabe zur Verfügung gestellt.“

2. In Nummer 2.2 Satz 1 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.
3. Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 werden aufgehoben.
4. In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „und 2.3.3“ durch die Angabe „bis 2.3.6“ ersetzt.
5. Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.2

Fundstellen für Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsblättern für das Land Nordrhein-Westfalen werden im Vollzitat wie folgt angegeben:

- a) bei Verkündungen im GV. NRW.: (GV. NRW. S. X) und
b) bei Veröffentlichungen im MBL. NRW.:
aa) bis einschließlich 30. Juni 2025: (MBL. NRW. S. X) und
bb) ab 1. Juli 2025: (MB. NRW. Jahr Nr. X).

Sofern die Ausfertigung und die Verkündung im Fall von Satz 1 Buchstabe a und die Ausfertigung und die Veröffentlichung im Fall von Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa jeweils nicht in dasselbe Jahr fallen, ist das Jahr der Verkündung beziehungsweise der Veröffentlichung in der Fundstelle vor der Seitenangabe zusätzlich einzufügen.“

6. Nummer 2.3.6 wird wie folgt gefasst:

„2.3.6

Berichtigungen von in den amtlichen Verkündungsblättern für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Vorschriften sind

- a) beim GV. NRW. in der Fundstellenangabe mit dem Zusatz „, ber. S.“ mit Verweis auf die jeweilige Seitenangabe und
b) beim MBL. NRW. in der Fundstellenangabe mit dem Zusatz „, ber. Nr. X“

kenntlich zu machen.

Ist die Berichtigung in einem anderen Jahr als die Veröffentlichung erfolgt, ist nach der Angabe „ber.“ zusätzlich die Jahreszahl einzufügen.“

7. Nach Nummer 2.3.6 wird folgende Nummer 2.3.7 eingefügt:

„2.3.7

Verweise auf EU-Rechtsakte werden abweichend von den Regelungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der vierten Auflage nach den folgenden Sätzen 2 bis 6 gebildet.

Das Vollzitat erfolgt ausschließlich im Regelungstext und besteht aus

- a) der Art des Rechtsakts, zum Beispiel Verordnung, Richtlinie, Beschluss,
b) dem Vertragskürzel, zum Beispiel EU, GASP, Euratom,
c) dem Jahr der Veröffentlichung zusammen mit der amtlichen laufenden Dokumentennummer des Jahres,
d) dem Datum der Unterzeichnung beziehungsweise der Annahme des Rechtsakts,
e) der Fundstelle im Amtsblatt und etwaiger Fundstellen von Berichtigungen sowie
f) der Angabe der letzten Änderung oder einer Formulierung zur Dynamisierung des Verweises.

Nicht Bestandteil des Vollzitats sind die Bezeichnung der rechtsetzenden Organe sowie die Bezeichnung des Gegenstands des Rechtsaktes.

Abweichend von Randnummer 195 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der vierten Auflage erfolgt am Ende des Gesetzes oder der Rechtsverordnung keine listenförmige Angabe der Vollzitate für EU-Rechtsakte.

Statische und dynamische Verweisungen auf EU-Rechtsakte erfolgen damit abweichend von Randnummer 205 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der vierten Auflage nach den für nationale Vorschriften geltenden Regelungen.

Wird auf einen EU-Rechtsakt wiederholt verwiesen, wird ab dessen zweiter Nennung statt des Vollzitats ein Kurzzitat verwendet, das sich auf die Angabe des Rechtsakts, dem Vertragskürzel sowie dem Jahr der Veröffentlichung zusammen mit der amtlichen laufenden Dokumentennummer des Jahres beschränkt.

Beispiel zur sogenannten Datenschutz-Grundverordnung:

Vollzitat:

Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Kurzzitat:

Verordnung (EU) 2016/679.“

8. Nummer 2.4 Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine von der in der amtlichen Papierfassung erfolgten Verkündung abweichende Darstellung der Anlagen in der nicht amtlichen elektronischen Fassung des GV. NRW. ist nicht zulässig.“

9. Nummer 3.3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der obersten Landesbehörden unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Organ.“

10. Nummer 3.3.2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

11. Nummer 3.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften werden im MBL. NRW. veröffentlicht und in die SMBl. NRW. aufgenommen.“

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In einem solchen Fall erhält die Verwaltungsvorschrift keine Gliederungsnummer der SMBl. NRW. im Sinne der Nummer 2.1.“

12. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2**Stammrechtsvorschriften und deren Inkrafttretensregelung**

Stammrechtsvorschriften, also Stammgesetze sowie -verordnungen, enthalten stets in ihrer letzten Einzelvorschrift eine eigene Inkrafttretensregelung. Dies

gilt abweichend von Randnummer 596 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der vierten Auflage auch innerhalb von Mantelgesetzen beziehungsweise -verordnungen. Vollzogene Inkrafttretensregelungen sollen abweichend von Randnummer 554 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der vierten Auflage in Stammrechtsvorschriften enthalten bleiben.“

13. Nummer 4.3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„4.3.2.2

In Mantelverordnungen erhält abweichend von Randnummer 666 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der vierten Auflage jeder Artikel mit Ausnahme der Inkrafttretensregelung eine eigene Eingangsformel. Eine Eingangsformel zwischen dem oberen Ausfertigungsdatum der Artikelverordnung und dem ersten Artikel entfällt.

Soweit Rechtsverordnungen Gegenstand einer Gesetzesänderung sind, sind die Regelungen über die Gesetzgebung anzuwenden, die Angabe einer Eingangsformel ist in diesem Fall entbehrlich; der parlamentarische Gesetzgeber ist bei der Änderung einer Verordnung an die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage gebunden.“

14. Nummer 4.3.2.3 wird aufgehoben.

15. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1

Dateivorgaben und Übermittlung an die Redaktion

Die zu verkündenden und veröffentlichenden Texte sollen im Dateiformat „DOCX“ an die Redaktion der Verkündungsblätter per E-Mail an das Funktionspostfach „redaktion@im.nrw.de“ übermittelt werden.

Die für das GV. NRW. bestimmten Texte sind darüber hinaus der Redaktion der Verkündungsblätter in Papierform als ausgefertigte Urkunde oder beglaubigte Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Anlagen, die im GV. NRW. verkündet werden sollen, sind stets im Dateiformat „PDF“ zu übersenden.

Anlagen, die im MBl. NRW. veröffentlicht werden sollen, sind sowohl im Dateiformat „DOCX“ für textliche beziehungsweise tabellarisch-textliche Anlagen oder im Dateiformat „XLSX“ für rein tabellarische Anlagen als auch in inhaltlich identischer Fassung im Dateiformat „PDF“ zu übersenden.

Für den Fall, dass an bereits veröffentlichten Anlagen Änderungen vorzunehmen sind, sind diese der Redaktion der Verkündungsblätter in konsolidierter Fassung im Dateiformat „PDF“ zur Verfügung zu stellen.

Andere Dateiformate können nach Absprache mit der Redaktion der Verkündungsblätter ausnahmsweise zugelassen werden. Kann diesen Anforderungen nicht entsprochen werden, ist die Redaktion der Verkündungsblätter frühzeitig zu kontaktieren, um Absprachen für den Einzelfall zu treffen.“

16. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6

Übergangsregelung

Die Ressorts können bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die bis zum 1. März 2026

- a) erstmals als Entwurf gemäß § 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2019 (MBl. NRW. S. 400, ber. S. 604) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 26 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 826) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GGO, zur Ressortabstimmung gestellt werden,
- b) erstmals als Entwurf gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 GGO beziehungsweise § 40 Absatz 6 Satz 1 GGO

der Ressortübergreifenden Normprüfstelle zur Prüfung vorgelegt werden oder

- c) der Redaktion der Verkündungsblätter mit der Bitte um Verkündung oder Veröffentlichung übermittelt werden,

das Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der dritten Auflage in Verbindung mit diesen Veröffentlichungsrichtlinien in der bis einschließlich zum 30. November 2025 geltenden Fassung anwenden.“

2

Dieser Runderlass tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Änderungsbefehle 2, 3, 4, 7, 12, 13, 14 und 16 treten abweichend von Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 862

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Beratungsprojekten zur betrieblichen Klimaanpassung in Nordrhein-Westfalen

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 10. Juni 2025

1

Zweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung

1.1

Die Förderung unterstützt die Umsetzung von kooperativen Beratungsprojekten zwischen Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) und der Wirtschaft, bei denen mit Hilfe von Beraterinnen und Beratern praxisnahe und für die jeweilige betriebliche Standortssituation ausgelegte Klimaanpassungsmaßnahmen für Betriebe erarbeitet werden. Mit den geförderten Projekten wird das Ziel verfolgt, relevante Klimarisiken für Betriebe zu identifizieren, Lösungen und Maßnahmen zur Minderung von Klimarisiken zu erarbeiten und gemeinsam die Maßnahmenumsetzungen vorzubereiten.

Zu diesem Zweck fördert das Land Nordrhein-Westfalen Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend Gemeinden), die Beratungsprojekte für in ihrer Gebietskörperschaft ansässige Betriebe durchführen.

1.2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 06. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4

Begriffsbestimmungen:

1.4.1

Der Begriff Beratungsprojekt beschreibt die Durchführung einer zeitlich begrenzten Beratung von mehreren Betrieben, die innerhalb einer Gebietskörperschaft an-

sässig sind. Ein Beratungsprojekt ist nach den Vorgaben eines anerkannten Beratungsprozesses durchzuführen.

1.4.2

Der Begriff Beratungsprozess beschreibt eine nach bestimmten Standards und Inhalten entwickelte Beratungssystematik.

1.4.3

Zu einem Beratungsprozess gehört stets eine Geschäftsstelle, deren Aufgabe die Überprüfung der korrekten Durchführung des Prozesses im Rahmen von Beratungsprojekten und die dafür notwendige Aus- und Fortbildung von ausgebildeten Beratern und Beraterinnen ist.

1.4.4

Der Begriff Berater/ Beraterin beschreibt die für die Durchführung des Beratungsprojektes verantwortliche Person. Ein Berater/ eine Beraterin verfügt über eine aktuell gültige Qualifikation zur Durchführung von Beratungsprojekten nach den Vorgaben eines (oder mehrerer) Beratungsprozesse. Eine Liste der qualifizierten Berater/ Beraterinnen stellen die jeweiligen Geschäftsstellen auf ihrer jeweiligen Webseite zur Verfügung.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von kooperativen Beratungsprojekten.

Innerhalb der Vorhaben bearbeiten die teilnehmenden Betriebe alle Klimawandelrisiken, die für sie von Bedeutung und Interesse sind. Gleichzeitig erhalten sie betriebsspezifische Beratungen, bei denen die Ist-Situation im Betrieb und das jeweilige standortspezifische Klimarisiko ermittelt wird und gemeinsam mit den Verantwortlichen im Betrieb Anpassungsmaßnahmen und Finanzierungsoptionen erarbeitet werden.

Das geförderte Projekt muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- a) Durchführung einer Auftaktveranstaltung mit der Kommune und den teilnehmenden Betrieben
- b) Durchführung von mind. drei Themenworkshops mit den teilnehmenden Betrieben,
- c) Vor-Ort-Besuche in allen teilnehmenden Betrieben durch die Beraterinnen und Berater d) Erarbeitung individueller schriftlicher Profile der klimawandelbedingten Risiken für jeden teilnehmenden Betrieb,
- e) Erarbeitung individueller schriftlicher Maßnahmenpläne zur Anpassung an den Klimawandel für jeden teilnehmenden Betrieb,
- f) Durchführung einer Abschlussveranstaltung mit der Kommune und den teilnehmenden Betrieben und
- g) Schriftlicher Projektabschlussbericht für das Gesamtprojekt.

Betriebe, welche bereits Teilnehmer eines Beratungsprojekts nach dieser Förderrichtlinie waren, sind von der Teilnahme an weiteren Beratungsprojekten nach dieser Förderrichtlinie grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Umweltministerium des Landes NRW.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Führen mehrere Gemeinden gemeinsam ein Beratungsprojekt durch, muss eine davon als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin bestimmt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für ein Beratungsprojekt zur betrieblichen Klimaanpassung werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1

Das Beratungsprojekt erfolgt nach den Vorgaben des Umweltministeriums des Landes NRW. Kriterien und Standardvorgaben für Beratungsprozesse zur betrieblichen Klimaanpassung sind auf den Seiten des Ministeriums einsehbar. Eine Auflistung anerkannter Beratungsprozesse und dazugehöriger Geschäftsstellen ist auf der Internetseite des Umweltministeriums des Landes NRW einsehbar.

4.2

Die Beratung erfolgt durch Personen, die über eine erlangte Qualifikation zur Durchführung eines anerkannten Beratungsprozesses zur betrieblichen Klimaanpassung verfügen und dies anhand der erfolgreichen Teilnahme an einer entsprechenden Beratungsfortbildung für einen anerkannten Prozess (vgl. 1.4.2. und 4.1.) belegen können. Die Antragstellerin beauftragt nach Überprüfung der Berechtigung einen Berater oder eine Beraterin mit der Durchführung des Beratungsprojektes.

4.3

Der Berater / die Beraterin ist verpflichtet, nach Abschluss aller Elemente der Beratung (s. Gegenstand der Förderung), die Qualität und Vollständigkeit des durchgeführten Beratungsprojektes und der erarbeiteten Materialien durch die zugehörige Geschäftsstelle des gewählten Beratungsprozesses überprüfen und bestätigen zu lassen.

4.4

Die Gesamtdauer eines Vorhabens beträgt maximal 15 Monate.

4.5

Die Gemeinde führt ein Beratungsprojekt mit mindestens fünf und maximal zehn in der Gemeinde beziehungsweise den beteiligten Gemeinden ansässigen Betrieben durch. Über Ausnahmen entscheidet das Umweltministerium des Landes NRW.

4.6

Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung, soweit der antragstellenden Gemeinde ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegenstehen, unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Vorgaben durch den Haushaltsgesetzgeber, außer Betracht bleiben.

4.7

Die Zuwendung wird nur gewährt, soweit die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

4.8

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Beginn zählt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages im Zusammenhang mit dem Vorhaben. Die Qualifikation zur Durchführung von Beratungsprojekten durch die Geschäftsstelle (siehe 1.4.2., 1.4.3. und 4.2.) bzw. die entsprechenden Gebühren/Kosten des Beraters/ der Beraterin an die Geschäftsstelle stellt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.

4.9

Die Zuwendungsempfangenden gewährleisten die Beihilfenkonformität in eigener Verantwortung.

5

Art und Umfang der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4**Höhe der Zuwendung****5.4.1**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2

Zuwendungen unterhalb von 5.000 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

5.5**Zuwendungsfähige Ausgaben****5.5.1**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung von der antragstellenden Gemeinde zu entrichtenden Ausgaben. Dazu gehören insbesondere das Honorar des Beraters und Ausgaben für die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Beratungsprojektes durch die Geschäftsstelle.

5.5.2

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben werden nur die tatsächlich entstehenden Ausgaben berücksichtigt. Ausgaben, die zum Beispiel laut Angebot der mit der Durchführung des Projektes beauftragten Firma entstehen, aber durch Kostenbeiträge der teilnehmenden Betriebe direkt gedeckt werden, bleiben unberücksichtigt.

Bei der Durchführung der Beratungsmaßnahmen ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel zu beachten.

5.6**Nicht zuwendungsfähige Ausgaben****5.6.1**

Es sind nur kassenmäßige Ausgaben des Antragstellenden zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen sowie Leistungen aufgrund verwaltungsinterner Verrechnungen und Ausgaben für die Antragstellung der Zuwendung.

5.6.2

Die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Durchführung von Auftakt- und Abschlussveranstaltungen dürfen insgesamt 1.800 Euro inkl. der aktuell gültigen MwSt. nicht übersteigen.

6**Verfahren****6.1**

Antragsverfahren Der Antragsteller beantragt die Zuwendung vor Beginn der Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen auf Basis des Antragsformulars und der Antragsanlagen. Der Antrag ist online über das von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Kommunenportal einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind insbesondere

- a) das Angebot eines qualifizierten Beraters bzw. einer Beraterin
- b) ein Zeit- und Finanzierungsplan für die Projektdurchführung sowie
- c) eine Liste mit Anzahl und Namen der teilnehmenden Betriebe.

Die Notwendigkeit zur Durchführung des Beratungsprojektes sowie der beantragten Förderung sind zu begründen.

6.2**Bewilligungsverfahren****6.2.1**

Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

6.2.2

Die Zuwendung kann im Bewilligungszeitraum für bis zu zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre anteilig bereitgestellt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes ist auf Antrag möglich.

6.3**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren****6.3.1**

Die Zuwendung ist nach erfolgter Bewilligung bei der NRW.BANK über das Kommunenportal der NRW.BANK abzurufen.

6.3.2

Die Auszahlung der Zuwendung kann in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren gemäß den Festlegungen im Zuwendungsbescheid beantragt werden.

6.4**Verwendungsnachweisverfahren****6.4.1**

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die NRW.BANK. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.4.2

Im Verwendungsnachweis hat die Kommune zu bestätigen, dass die Geschäftsstelle die ordnungsgemäße Durchführung des Beratungsprozesses erklärt hat.

6.4.3

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere bei der Herausgabe von Pressemitteilungen, Dokumentationen, Artikeln und der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Projekt vom für Klimaanpassung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert wird. Für die Verwendungsnachweisprüfung sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Belegexemplare von Ankündigungen und sonstigen Belegen der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.

6.4.4

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat digital über das Kommunenportal der NRW.BANK zu erfolgen.

6.5**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

6.6**Formulare**

Die vollständigen Formulare können auf der Internetseite der NRW.BANK heruntergeladen werden.

7**Schlussvorschriften**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Antragstellungen sind ab dem 1. November 2025 möglich.

MBL NRW. 2025 S. 863

770

Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes

Allgemeinverfügung des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
IV-2 61.08.03.13

Vom 11. Juni 2025

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt auf der Grundlage von § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung:

Das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für den Hochwasser- oder Küstenschutz benötigt werden, wird bis zum 31. Dezember 2025 nicht ausgeübt.

Begründung

Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes hinsichtlich aller Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat einen Diskussionsprozess mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Deichverbänden begonnen, ob und wie das Vorkaufsrecht zukünftig umgesetzt wird. Da dieser noch Zeit in Anspruch nehmen wird, verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2025 auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechts.

Um den Aufwand für die Zeit des Diskussionsprozesses zu reduzieren, vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang im Land eine Anfrage hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts zu stellen, bedarf es vorstehender Allgemeinverfügung. Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkauf befassten Behörden und Notare sollen vermieden werden.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das, für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts, von der unteren Wasserbehörde auszustellende Negativattest.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich und endgültig. Eine Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem 31. Dezember 2025 wird nur Kaufvertragsabschlüsse nach Bekanntgabe der geänderten oder neugefassten Allgemeinverfügung betreffen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die Allgemeinverfügungen „Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes“ vom 17. Juni 2021 (MBL NRW. S. 444) und 5. Juni 2023 (MBL NRW. S. 570) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung, in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Frauke Schilling

II.

**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung und Ministerium der Finanzen**

**Bekanntgabe der Zuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2025**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 303-55.30.04.03-000001-2025-0003829 –
und des Ministeriums der Finanzen
– H 1400-17-2025-I.1 –

Vom 6. Juni 2025

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2025 vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1234) geben wir in der Anlage die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1256) gewährt werden sollen.

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2025 EUR
		Einzelplan 01 Landtag NRW	
01	900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	28.900
		Einzelplan 02 Ministerpräsident NRW	
02	070 633 00	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	25.000
		Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW	
03	010 633 10	Kommunalwahl	600.000
03	010 633 12	Bundestagswahl	25.000.000
03	010 633 17	Kostenerstattung an die Gemeinden für Eintragungsverfahren zu Volksbegehren	325.000
03	010 883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gründung von Kinderfeuerwehren -	375.000
03	010 633 84	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Katastrophenschutz -	100.000
03	310 633 62	Zuweisung an die Stadt Bielefeld zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe	149.000
03	310 633 83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen -	1.000
03	710 633 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	500.000
03	710 633 12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	250.000
03	710 633 13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 50 Abs. 5 BHKG)	6.100.000
03	710 633 14	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landesprojekte	400.000
03	710 883 10	Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	25.880.000
03	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.197.500
03	910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	2.063.000
03	910 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
		Einzelplan 04 Ministerium der Justiz NRW	

04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	1.500.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	1.216.000
Einzelplan 05					
Ministerium für Schule und Bildung NRW					
05	300	633	31	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen - Belastungsausgleichsgesetz G9 -	150.006.000
05	300	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsport -	300.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -	61.900
05	300	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - FerienintensivTraining -	5.130.000
05	300	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - DigitalPakt Schule -	210.867.600
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins, "Dreizehn Plus", und "Silentien") -	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	665.028.300
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pädagogische Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" -	2.000.000
05	300	633	79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsozialarbeit -	57.700.000
05	300	633	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulentwicklungsfonds	3.270.000
05	300	883	83	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Bundesmittel	122.367.000
05	300	883	84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Landesmittel	26.222.000
05	300	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms (Säulen II und III)	21.000.000
05	310	633	30 bis 410	Sonstige Erstattungen Gemeinden und Gemeindeverbände – Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz –	95.200
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachstandsfeststellung -	500.000
05	350	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Öffentliche Sekundarschulen -	492.600

05 360 633 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	130.000
05 390 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05 390 633 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	10.000.000
05 390 633 40	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Inklusionspauschale -	67.000.000
05 390 883 10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich -	20.500
05 390 633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung Inklusion -	300.000
05 390 633 76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf	1.300.000
05 410 633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz - Öffentliche Berufskollegs -	5.660.000
05 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	450.000
05 910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.760.000

Einzelplan 06**Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW**

06 050 633 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung -	19.059.700
06 050 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	5.672.500
06 050 682 61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) - Filmförderung -	340.000
06 050 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	2.400.000
06 050 633 62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Theaterförderung -	40.216.400
06 050 633 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	3.897.000
06 050 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	1.910.000
06 050 633 64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden - Förderprogramm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen (JeKits)"	30.227.100
06 050 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur u. Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur	500.000
06 050 633 66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	7.757.700
06 050 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.400.000

06	050	633	67	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kulturbauten	14.000
06	050	883	67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kulturbauten	12.522.600
06	050	633	68	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3.472.500
06	050	682	68	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	30.556.300
06	072	633	20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	55.979.000
06	072	633	21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge - Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG)	13.565.000
06	072	633	23	Zuweisungen und Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale)	2.700.000
06	072	633	24	Projektförderung an Gemeinden für Maßnahmen zu regionalen Bildungsentwicklung	1.000.000
06	072	633	25	Zuweisungen aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (anteilig)	408.000
06	072	633	27	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Gemeinden)	2.700.400
06	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.928.200

Einzelplan 07**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW**

07	030	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	529.000.000
07	030	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung -	2.600.000
07	030	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	145.500
07	030	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung -	544.000
07	030	633	69	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Förderung der Familienberatung	2.500.000
07	040	633	10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	771.218.000
07	040	633	13	Zuweisungen an Gemeinden für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.000.000
07	040	633	14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	3.641.092.300
07	040	633	15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des	120.131.000

				Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	
07	040	633	16	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	88.152.900
				- Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	
07	040	633	17	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	134.073.700
07	040	633	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Tagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	99.425.300
07	040	633	19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz	93.197.700
07	040	633	20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	533.575.000
07	040	633	22	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	11.890.000
07	040	633	24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	95.070.600
07	040	633	26	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung des Kita-Helfer:innen-Programms	136.336.900
07	040	633	27	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung von Sprach-Kitas	37.969.000
07	040	883	41	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kinder- und Jugendförderplan -	44.305.900
07	040	633	66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz -	9.817.900
07	040	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge -	4.600.000
07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII -	420.000.000
07	040	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Kinder- und Jugendarmutsprävention –	13.304.700
07	040	633	80	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbildungsinitiative Kindertagesbetreuung –	3.150.000
07	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -Maßnahmen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes-	77.432.000
07	080	633	67	Zuweisungen an Gemeinden – Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz -	95.446.200

07 080 633 68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt -	4.340.000
07 090 633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	60.362.000
07 090 633 23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	15.000.000
07 090 633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	9.250.000
07 090 633 40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	644.077.000
07 090 633 42	Zuweisungen an die Kreise nach dem Gesetz zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung	15.500.000
07 090 633 43	Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten in den Kommunen	10.379.900
07 090 633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	8.962.000
07 900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	4.000

Einzelplan 08**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW**

08 013 546 60	Sächliche Verwaltungsausgaben - Grundstücksfonds	700.000
08 013 821 60	Ewigkeitslasten - Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	10.000.000
08 100 686 60	Zuschüsse für laufende Zwecke, Heimat vor Ort (Teilansatz)	15.000.000
08 200 633 10	Zuweisungen an den Landschaftsverband Lippe, Ausgleichszahlung NKF	150.000
08 200 633 40	Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	25.000.000
08 200 685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	7.800.000
08 200 633 70	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	3.000.000
08 200 883 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	5.000.000
08 500 883 11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) Landesanteil	220.671.000
08 500 883 14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	2.250.000
08 500 883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Bundesanteil	129.853.000
08 500 893 25	Modellvorhaben klimagerechte Quartiere	400.000

08	500	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zentrenprogramm Nordrhein-Westfalen	10.000.000
08	500	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung von Bebauungsplänen	1.500.000
08	510	633	60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000
08	510	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08	510	883	10	Denkmalgerechte Sanierung des Schloss Benrath	2.000.000
08	600	893	60	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen (Teilansatz)	450.000
08	900	633	10	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	36.000
Einzelplan 10					
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW					
10	010	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	4.079.300
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	15.241.950
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.664.900
10	030	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Förderung der Grünen Infrastruktur –	250.900
10	030	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10	030	883	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	481.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.500.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.000.000
10	030	883	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	8.000.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	4.693.400
10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000
10	050	685	66	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände	4.800.000
10	050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-	47.321.900

			Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -		
10	050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	22.890.900
10	050	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	2.300
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	1.665.800
10	050	685	70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	12.879.600
10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	13.255.000
10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	15.990.000
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	3.000.000
10	050	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	105.000
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	3.500.000
10	050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	17.280.000
10	050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	12.500.000
10	060	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung für kommunale Informationsangebote im Bereich der Umweltbildung -	5.000
10	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmepläne und Durchführung von Entwicklungsarbeiten	10.000
10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärminderungsplänen	100.000
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz -	60.000

10 060 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutz -	278.300
10 080 887 66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)	6.600.000
10 060 633 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ressourceneffizientes Wirtschaften -	432.000
10 080 883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Bundesanteil) -	21.683.400
10 080 887 68	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenprogramm Hochwasserschutz“ (Bundesanteil) –	9.284.100
10 080 887 76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	4.400.000
10 080 883 78	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil) -	14.455.600
10 080 887 78	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil) –	6.189.400
10 090 633 83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	4.700.000
10 090 685 83	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen; Umsetzung EFRE 2021-2027 – Landesanteil	11.424.600
10 090 883 83	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil)	4.700.000
10 090 887 83	Zuweisungen an Zweckverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	4.700.000
10 110 891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - NE-Infrastrukturförderung -	7.500.000
10 110 682 64	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates aus Regionalisierungsmitteln	6.000.000
10 110 887 67	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW–	129.760.500
10 110 883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	200.000.000
10 110 891 68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	200.000.000
10 110 883 69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	89.000
10 110 891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	380.000

10	110	682	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	10.167.100
10	110	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	991.826.600
10	110	887	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	645.746.100
10	110	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
10	110	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	100.910.100
10	110	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	35.184.600
10	110	637	73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	42.815.400
10	110	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	23.456.400
10	110	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	28.543.600
10	110	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	62.524.500
10	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	77.206.100
10	110	891	75	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	80.910.100
10	110	633	79	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Digitalisierung im ÖPNV –	20.000.000
10	110	637	79	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	7.388.000
10	110	682	79	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	14.367.000
10	110	891	79	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	3.648.000
10	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	2.000.000
10	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	5.400.000
10	110	891	81	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – autonomes Fahren auf der Schiene –	843.100

10	110	633	83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung des Deutschlandtickets (Bundesanteil)	411.900.000
10	110	633	84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung des Deutschlandtickets (Landesanteil)	411.900.000
10	111	617	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	926.200
10	111	617	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	3.627.900
10	120	891	64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit -	3.015.000
10	140	883	13	Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise	67.211.500
10	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
10	140	883	18	Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte	1.000.000
10	140	663	61	Sonstige Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	2.500.000
10	140	883	61	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	16.080.000
10	140	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	700.000
10	140	685	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen - Maßnahmen zur Sicherung im Straßenverkehr -	320.000
10	160	682	65	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	3.800.000
10	160	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	13.550.000
10	400	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen -	27.500
10	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.700
10	900	633	10	Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	3.595.200
10	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	556.900

Einzelplan 11**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW**

11 025 613 20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	461.936.400
11 025 633 10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	3.400.000.000
11 025 633 20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.800.000.000
11 029 633 10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	10.000
11 042 633 95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern -	800.000
11 050 633 00	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes nach §§ 136/ 136 a SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000.000
11 070 891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	78.000.000
11 070 891 66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	2.000.000
11 070 891 70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	62.000.000
11 070 891 90	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022	30.000.000
11 080 633 10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	400.000
11 080 633 64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800
11 080 633 71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren -	9.369.800
11 080 633 81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz -	2.538.400
11 080 633 90	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst	150.400.000
11 090 633 10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen	650.000
11 130 633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	8.800.000
11 130 633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	528.051.000
11 130 883 61	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	14.000.000

11	310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	50.600.000
11	310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	21.600.000
11	310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	100.000
11	310	613	48	Belastungsausgleich für die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erledigung der Aufgaben im Landesbetreuungsrecht	29.532.800
11	310	613	50	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)	24.160.000
11	310	633	10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	53.000.000
11	310	633	20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht	2.000.000
11	310	633	30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	12.000.000
11	320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX -	65.000.000
11	900	633	10	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	583.900
Einzelplan 12					
Ministerium der Finanzen NRW					
12	900	633	00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.347.900
Einzelplan 14					
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW					
14	100	637	61	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr - Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen	1.850.000
14	300	633	20	Erstattung von Konnexitätsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wärmeplanung - (Land)	21.500.000
14	300	633	81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur sozialen und	32.307.500

14	500	883	64	strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) - Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gigabitförderung -	99.348.100
14	500	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Gigabitkoordination	2.850.000
14	500	883	74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen/ kommunale WLAN-Hotspots -	2.500.000
14	730	686	70	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland – Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete	4.401.500
14	730	686	85	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Steinkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) - Teilansatz -	6.575.500
14	731	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	52.750.000
14	731	891	63	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE-JTF) – EU-Anteil (2021-2027)	129.100.000
14	731	891	66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE-JTF) – Landesanteil (2021-2017)	27.850.000
14	731	891	67	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2021-2027) -	92.500.000
14	731	682	74	Zuschüsse im Rahmen des Ziels “Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2021 bis 2027 (Landesanteil) - Phase VI - (INTERREG)	10.945.000
14	731	682	75	Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms der territorialen Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen des Ziels “Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Förderphase 2021 bis 2027 (EU-Anteil)	250.000
14	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	390.600

Einzelplan 15**Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW**

15	030	883	32	Landesgartenschau 2026	1.500.000
15	030	883	33	Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027	10.000.000
15	030	883	63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kleingartenwesen -	183.000
15	030	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landesprogramm Dorferneuerung	5.998.000
15	030	633	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Forstwirtschaft -	70.000
15	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Forstwirtschaft -	20.000

15 030 633 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturförderung Privatwald -	50.000
15 030 883 76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -Strukturförderung Privatwald -	3.200.000
15 030 633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Holzwirtschaft -	10.000
15 030 883 77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Holzwirtschaft -	10.000
15 040 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbraucherschutz -	3.000
15 040 633 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landestierschutzbeauftragte	16.000
15 080 633 62	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	300.000
15 080 887 62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	1.269.300
15 080 633 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländliche Räume (Bundesanteil) –	4.860.000
15 080 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil) -	3.000.000
15 080 887 66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)	1.473.000
15 080 633 72	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) -	200.000
15 080 887 72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	846.200
15 080 633 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländlicher Raum	3.240.000
15 080 883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	2.000.000
15 080 887 76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil)	982.000
15 090 883 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	3.000.000
15 300 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung von Verwaltungsausgaben für Integrierte Untersuchungsanstalten	1.600
15 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	94.600

Einzelplan 20
Ministerium der Finanzen

20 020 633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	3.192.000
20 020 633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	3.444.000
20 020 633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	7.848.000
20 020 633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	13.176.000
20 020 633 15	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Monheim am Rhein; <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	8.736.000
20 020 633 16	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde des 6. Spielbankstandorts; <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	480.000
20 030 623 10	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite	105.500.000
20 030 623 15	Zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden	250.000.000
20 030 623 29	Zuweisung aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden zur IT-Umsetzung der Grundsteuerreform	4.000.000
20 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	48.800
20 900 636 00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	85.000
20 900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	2.500
	Gesamt:	22.672.925.400

III.**Zweckverband VRR****3. Satzung zur Änderung der
Betriebsatzung des Eigenbetriebs
ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur
(ZV VRR FaIn-EB)**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes VRR

Vom 14. Mai 2025

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) vom 30. September 2013, die aufgrund des

Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30. Juni 2016

Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30. März 2017 und des

Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 21. März 2018

geändert worden ist, wird auf Grundlage des

Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 2. April 2025

wie folgt geändert:

I.

1. § 2 „Sitz des Eigenbetriebs“ erhält folgende Fassung:
„Sitz des Eigenbetriebs ist Gelsenkirchen.“

2. § 4 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters und die Vertretungsbefugnisse im Zahlungsverkehr regelt.

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.“

3. In § 6 „Zuständigkeit des Betriebsausschusses“ wird der Absatz 6 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Beschlussfassung des Betriebsausschusses gilt § 13 der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechend.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter gemäß § 4 Abs. 6. Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 der Betriebsatzung.

Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird die Betriebsleitung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

In Fällen äußerster Dringlichkeit (z. B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) ist ausnahmsweise die Vertretung durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemeinsam mit einem der in § 7 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung genannten Prokuristen der VRR AöR zulässig.

(3) Ist ein Stellvertreter des Betriebsleiters verhindert oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung oder Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, ist der Betriebsleiter ermächtigt, einen der in § 7 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung genannten Prokuristen der VRR AöR vorübergehend mit den entsprechenden Vertretungsbefugnissen auszustatten.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZV VRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

(6) Der Betriebsleiter, die Stellvertreter des Betriebsleiters und sonstige vertretungsberechtigte Personen haben ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen.“

5. § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. April 2025, mit Ausnahme der Änderung des § 6, treten zum 01. Mai 2025 spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.“

II.

Die Änderung des § 6 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 884

Zweckverband VRR**Geschäftsordnung für die Betriebsleitung
des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und
Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)**

Vom 22. April 2025

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) in der Fassung des Beschlusses des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25. Juni 2014, geändert durch

Beschluss des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 7. Dezember 2022.

Beschluss des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 6. Dezember 2023

Beschluss des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 2. April 2025:

Präambel:

Auf Grundlage des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR AöR, der Betriebsatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB und des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB, beschlossen durch Verwaltungsrat und Verbandsversammlung am 27.09.2014, hat der Betriebsausschuss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 25.06.2014 folgender Geschäftsordnung für die Betriebsleitung gemäß § 4 Absatz 10 der Betriebsatzung zugestimmt.

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation von Geschäftsprozessen, die Ausgestaltung von Zuständigkeiten

und konkretisiert die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß §§ 4, 11 der Betriebssatzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs
 - § 1 Betriebsleitung
 - § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
 - § 3 Vertretung der Betriebsleitung
 - § 4 Zeichnung von Dokumenten
 - § 5 Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung
2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsprozesse
 - § 6 Allgemeine Regelungen
 - § 7 Zahlungsverkehr
 - § 8 Kaufmännische Angelegenheiten
 - § 9 Juristische Angelegenheiten
 - § 10 Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren
 - § 11 SPNV-Fahrzeuge, technische Systeme, Liegenschaften, Assets
 - § 12 Gremiendienst
 - § 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
 - § 14 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 15 Bekanntmachungen
 - § 16 Funktionsbezeichnungen
 - § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs

§ 1 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter nach § 4 Abs. 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs (EB-Satzung).

Der Betriebsleiter hat zwei Stellvertreter.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Satzung des Zweckverbands VRR oder die Betriebssatzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Betriebsleiter ernennt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der VRR AöR zum geschäftsführenden Betriebsleiter. Der Betriebsleiter kann den geschäftsführenden Betriebsleiter jederzeit abberufen.

(5) Der geschäftsführende Betriebsleiter unterstützt den Betriebsleiter und seine Stellvertreter gemäß § 4 Absätze 7 und 8 und § 11 Absatz 3 EB-Satzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er koordiniert alle Tätigkeiten und Aufgaben des Eigenbetriebs in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Organisationseinheiten nach Maßgabe der Vorgaben des Betriebsleiters oder der Stellvertreter. Er ist dabei insbesondere zuständig

- für die Vorbereitung der Betriebsleitersitzungen,
- für die Vorbereitung von Entscheidungen des Betriebsleiters
- für die Umsetzung der Entscheidungen des Betriebsleiters und
- für die Umsetzung sonstiger Geschäfte der laufenden Betriebsführung nach Maßgabe der Entscheidungen des Betriebsleiters oder seiner Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere
 - die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebs laufend notwendig sind,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen,
 - die Durchführung des Wirtschaftsplans.
- (2) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere:
 - a) Abschluss von Kaufverträgen/Fahrzeuflieferverträgen zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV,
 - b) Abschluss von Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsverträgen in Bezug auf die Fahrzeuge des Eigenbetriebs,
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen, insbesondere zur Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Verträge mit Arrangements von Kreditkonsortien,
 - d) Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings,
 - e) Abschluss von Verträgen zur Nutzungsüberlassung (z.B. Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der SPNV-Fahrzeuge mit EVUs),
 - f) Abschluss von Verträgen zur Beauftragung von Beratern bei der Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren bzw. bei der Vertragsabwicklung
 - g) Abschluss von Vereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit mit beteiligten Aufgabenträgern und Auftraggebern,
 - h) Stellung von Genehmigungsanträgen aller Art. (z.B. zur Sicherstellung des Fahrbetriebs),
 - i) Stellung von Förderanträgen bei nationalen und europäischen Zuwendungsgebern (z.B. zur Förderung neuer Technologien),
 - j) Erklärungen zur Abnahme einzelner Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen und damit zusammenhängender Komponenten. (z.B. Ersatzteilpaket, Sonderwerkzeug),
 - k) Angelegenheiten der Vermögens- und Grundstücksverwaltung,
 - l) Führen von Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch in einer mindestens einmal im Quartal tagenden Betriebsleitersitzung sicher.

An der Betriebsleitersitzung nehmen teil:

 - a. Die Betriebsleitung
 - b. Die Stellvertreter des Betriebsleiters
 - c. Die Leitung der für kaufmännische Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
 - d. Die Leitung der für rechtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
 - e. Die Leitung der für die Überwachung und Betreuung der Kundensysteme zuständigen Organisationseinheit

Bei Bedarf ist die Leitung

 - der für den Eigenbetrieb zuständigen Fachgruppe und
 - der für Hintergrundsysteme und Datenmanagement zuständigen Fachgruppe

hinzuziehen.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit entsendet im Verhinderungsfall einen fachlich mit den zu behandelnden Themen vertrauten Vertreter.

Von jeder Betriebsleitersitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung obliegt dem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Im Übrigen werden die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR entsprechend angewendet.

§ 3

Vertretung der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8, ausnahmsweise von einem Vertreter nach § 11 Absatz 3 EB-Satzung.

(2) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters gilt § 11 Absatz 2 EB-Satzung.

In Fällen äußerster Dringlichkeit (z.B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) kann in Ausnahmesituationen die Vertretung auch durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 oder § 11 Absatz 3 EB-Satzung gemeinsam mit dem Leiter der kaufmännischen Abteilung gemäß § 15 Absatz 4 EB-Satzung erfolgen, sofern der Betriebsleiter oder einer seiner Stellvertreter fernmündlich oder auf anderem Weg sein Einverständnis erklärt hat.

(3) Im Stellvertretungsfall gemäß § 11 Absatz 2 EB-Satzung ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung der Leitung der kaufmännischen Abteilung, im Falle ihrer Verhinderung die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters, erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu einer Zahlungspflicht des Eigenbetriebs führen.

(4) Die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € kann ausnahmsweise gemeinsam von einem Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 oder § 11 Absatz 3 EB-Satzung und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung nach § 15 Absatz 4 EB-Satzung erfolgen.

(5) Die Vertretungsbefugnisse sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 EB-Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Zeichnung von Dokumenten

(1) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZV VRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte

„Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(2) Die Stellvertreter des Betriebsleiters zeichnen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz „i. V.“

(3) Personen, die ein Dokument auf Veranlassung einer auf sie delegierten Aufgabe unterzeichnen, zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz „i. A.“

§ 5

Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung

(1) Die Ausführung und Umsetzung der Entscheidungen der Betriebsleitung erfolgt nach Maßgabe des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB vom 20.08.2013. Die Betriebsleitung ist danach befugt, sich des Personals der VRR AöR zu bedienen.

(2) Nach Maßgabe von § 1 des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB vom 20.08.2013 überträgt der Eigenbetrieb im Zuständigkeitsbereich seiner Betriebsleitung liegende Aufgaben ganz oder teilweise auf Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter der VRR AöR (Aufgabendelegation).

(3) Bei der Wahrnehmung delegierter Aufgaben gelten für die Organisationseinheiten oder Mitarbeiter der VRR AöR die Vorgaben der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR entsprechend.

2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsprozesse

§ 6

Allgemeine Regelungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit eine Delegation von Aufgaben des Eigenbetriebs und der mit dem Eigenbetrieb vereinbarten Bruchteilsgemeinschaften (Kooperationen) auf Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter der VRR AöR stattfindet. §§ 8 bis 12 bleiben unberührt.

(2) Alle an den Eigenbetrieb gerichteten Posteingänge erhält das Sekretariat der Betriebsleitung. Die Posteingänge werden entsprechend der GVO der VRR AöR behandelt. Ausgehende Post, E-Mails und Telefaxe von wesentlicher Bedeutung werden der Betriebsleitung zur Kenntnis gegeben, sofern nicht ohnehin eine Schlusszeichnung durch ihn erforderlich ist. Zur Bemessung der wesentlichen Bedeutung wird die GVO der VRR AöR entsprechend herangezogen.

§ 7

Zahlungsverkehr

Zur Freigabe im Zahlungsverkehr bevollmächtigt/berichtet und verpflichtet sind

- die Betriebsleitung, die Stellvertreter des Betriebsleiters
- der für SPNV-Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR,
- der für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR
 - der für juristische Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR
- der für die Überwachung und Betreuung der Kunden- und Vertriebssysteme zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR
 - der für das ÖPNV-Management zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte der VRR AöR

Hierfür sind alle genannten Personen mit einer Bankvollmacht auszustatten. Im Übrigen gilt die GVO der VRR AöR entsprechend.

§ 8

Kaufmännische Angelegenheiten (Controlling, Finanzbuchhaltung)

(1) Das Controlling, das Risikomanagement, das Berichtswesen, die Finanzbuchhaltung und sonstige kaufmännische Angelegenheiten (einschließlich Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung) für den Eigenbetrieb gem. §§ 13ff. EigVO NRW und §§ 93, 94 GO NRW und der mit dem Eigenbetrieb vereinbarten Bruchteilsgemeinschaften werden der für kaufmännische Angelegenheiten zuständigen Abteilung (kaufmännische Abteilung) der VRR AöR übertragen. Die Leitung der kaufmännischen Abteilung entscheidet über die konkrete Aufgabenerledigung. Die Verfahrensabläufe und die Einzelzuständigkeiten bemessen sich nach der GVO der VRR AöR in entsprechender Anwendung.

(2) Die Prüfung von Eingangsrechnungen in rechnerischer Hinsicht erfolgt durch die für die Wirtschaftsführung zuständige Fachgruppe, in preislicher Hinsicht durch die Zentrale Vergabestelle und in sachlich-fachlicher Hinsicht durch den Sachbearbeiter, der die zugehörige Bestell-/Budgetanforderung veranlasst hat.

Abweichend hiervon wird die sachlich-fachliche Prüfung ab einem Rechnungsbetrag von 25.001 Euro durch den Sachbearbeiter und den Leiter seiner Abteilung, ab einem Rechnungswert von 50.001 Euro durch den Sachbearbeiter, den Leiter seiner Abteilung (im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter) und den Betriebsleiter durchgeführt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist ausnahmslos einzuhalten.

(3) Die Vertragsüberwachung in Bezug auf die Darlehensverträge zur Fahrzeugbeschaffung (einschließlich

Sicherheiten) wird der für den SPNV- Wettbewerb zuständigen Organisationseinheit, in Bezug auf sonstige Darlehensverträge der für kaufmännische Angelegenheiten zuständigen Abteilung der VRR AöR übertragen.

(4) Das Controlling und das Berichtswesen erfolgen nach den für die VRR AöR bestehenden Grundsätzen.

§ 9

Juristische Angelegenheiten

Zur Prüfung juristischer Fragen und zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsprüfung greift die Betriebsleitung auf das Personal der für Rechtsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit (Rechtsabteilung) der VRR AöR zu.

§ 10

Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren

(1) Vergabeverfahren, die den Erwerb von Fahrzeugen und/oder SPNV- Infrastruktur zum Gegenstand haben, erfolgen auf ausdrückliche Veranlassung der Betriebsleitung und werden in analoger Anwendung der Regeln der GVO der VRR AöR über die Vergabe von SPNV-Leistungen („Ausnahmeregelungen“) behandelt.

(2) Sonstige Beschaffungsvorgänge erfolgen analog zu den allgemeinen Regeln über die Vergabe von Aufträgen der GVO der VRR AöR.

§ 11

Durchführung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings der SPNV-Fahrzeuge

(1) Das technische Controlling, die Vertragsüberwachung, die technische Weiterentwicklung der SPNV-Fahrzeuge und das Flottenmanagement wird der für den Eigenbetrieb zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

(2) Das technische Controlling, die technische Weiterentwicklung der Kundensysteme sowie das Management der technischen Infrastruktur wird der für die Überwachung und Betreuung der Kundensysteme zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen. Die Vertragsüberwachung insoweit obliegt der für SPNV-Vertrieb zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR.

(3) Das technische Controlling und die Vertragsüberwachung in Bezug auf die Liegenschaften des Eigenbetriebs, die Weiterentwicklung der Grundstücke einschließlich Zubehör und die gesamte Immobilienverwaltung wird der für den Eigenbetrieb zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

(4) Die Organisationseinheiten legen der Betriebsleitung über die kaufmännische Abteilung im Rahmen des Berichtswesens nach § 8 Absatz 4 quartalsweise Rechenschaft ab.

(5) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 umfasst den Eigenbetrieb und die Kooperationen.

§ 12

Gremiendienst

Das Management für die Organe und Gremien des Eigenbetriebs – insbesondere die Bearbeitung von organisatorischen Angelegenheiten der Betriebsleitersitzungen, des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses und der Verbandsversammlung – wird der für das Gremienmanagement zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

Soweit Zuarbeit anderer Stellen der VRR AöR erforderlich ist (z.B. zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen), wird diese durch die zuständige Abteilung selbstständig eingeholt.

§ 13

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

Soweit für den Eigenbetrieb Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Marketing erforderlich ist, greift die Betriebsleitung auf das Personal der hierfür bei der VRR AöR zuständigen Stelle zu.

§ 14

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen erfolgt in entsprechender Anwendung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR. Vertragsdokumente des Eigenbetriebs werden vom fachlich zuständigen Sachbearbeiter als Scan digital abgelegt und als unterschriebenes Original zur Archivierung an die für das Vertragsarchiv zuständige Fachgruppe gegeben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs mit besonderer Aussenwirkung für den Rechtsverkehr, insbesondere die Einräumung von Vertretungsbefugnissen bei der Eingehung von Rechtsgeschäften, haben im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu erscheinen.

Im Übrigen erfolgen sonstige öffentlichen Bekanntmachungen des Eigenbetriebs, insbesondere der Sitzungsdienst, durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit die Satzungen des ZVRR nichts

anderes bestimmen.

§ 16

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung trat mit der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 EB-Satzung in Kraft.

(2) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 7. Dezember 2022 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 6. Dezember 2023 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 2. April 2025 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66, Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132, Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages in welcher Form auch immer bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177 3569